

---

## Planungsrecht am Standort Windpark Sassenberg

### **Landesentwicklungsplan und Vorrangsgebiet**

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 aufgestellt und am 27.6.2014 bekannt gemacht. Dieser weist die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA) als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aus. In Ergänzung durch den Sachlichen Teilplan „Energie“, welcher am 21.9.2015 aufgestellt und am 16.2.2016 bekannt gemacht wurde, befinden sich die WEA-Standorte innerhalb eines Windenergiebereiches und somit in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) angepasst werden. Gemäß Vorentwurf werden die bestehenden Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie (2016) in den Regionalplan übernommen und gemäß der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes als Windenergiegebiet bezeichnet. Nach textlicher Zielfestlegung sind Windenergiegebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung definiert. Hier hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben. Gemäß vorgesehenem Grundsatz sollen Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landschaftsräumen und die effizientere Energiegewinnung zu fördern (BEZ.- REG. MÜNSTER 2023).

In der folgenden Abbildung 1 sind die Windeignungsgebiete vom RP Münsterland 2016 in Rot und dem RP Münsterland (Entwurf 12.12.2022) in Orange sowie die dort befindlichen vier beantragten Windenergieanlagen dargestellt.

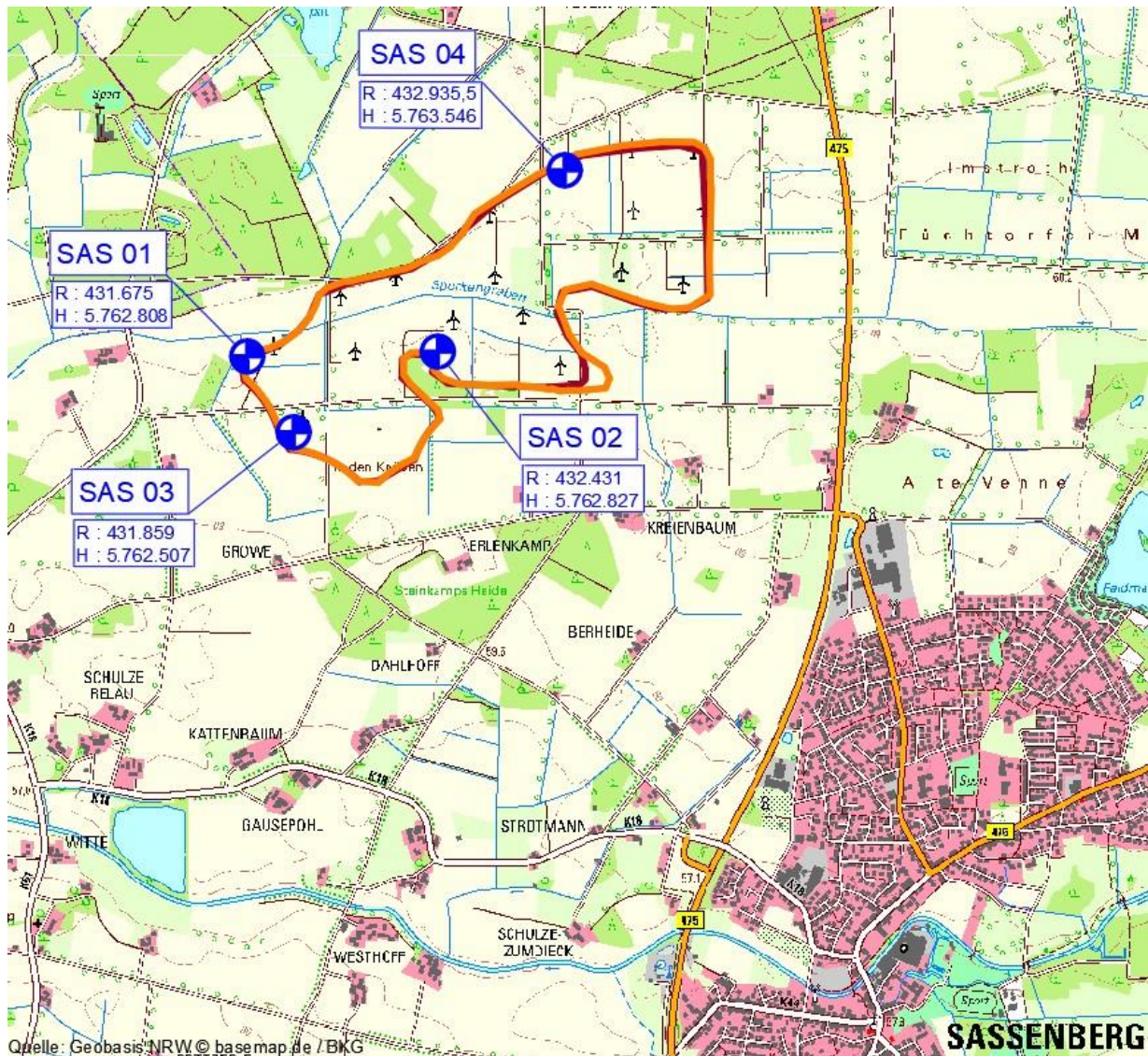


Abbildung 1: Lage der vier geplanten Windenergieanlagen (Blau) liegen in dem Windeignungsgebiets vom RP Münsterland 2016 in Rot und dem RP Münsterland (Entwurf 12.12.2022) in Orange

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg ist der Vorhabenstandort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der mit Bekanntmachung vom 28.9.2023 rechtswirksam gewordenen 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung als Konzentrationszone mit Höhenbegrenzung aufgehoben. Einen Auszug der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Sassenberg wird in der Abbildung 2 dargestellt.

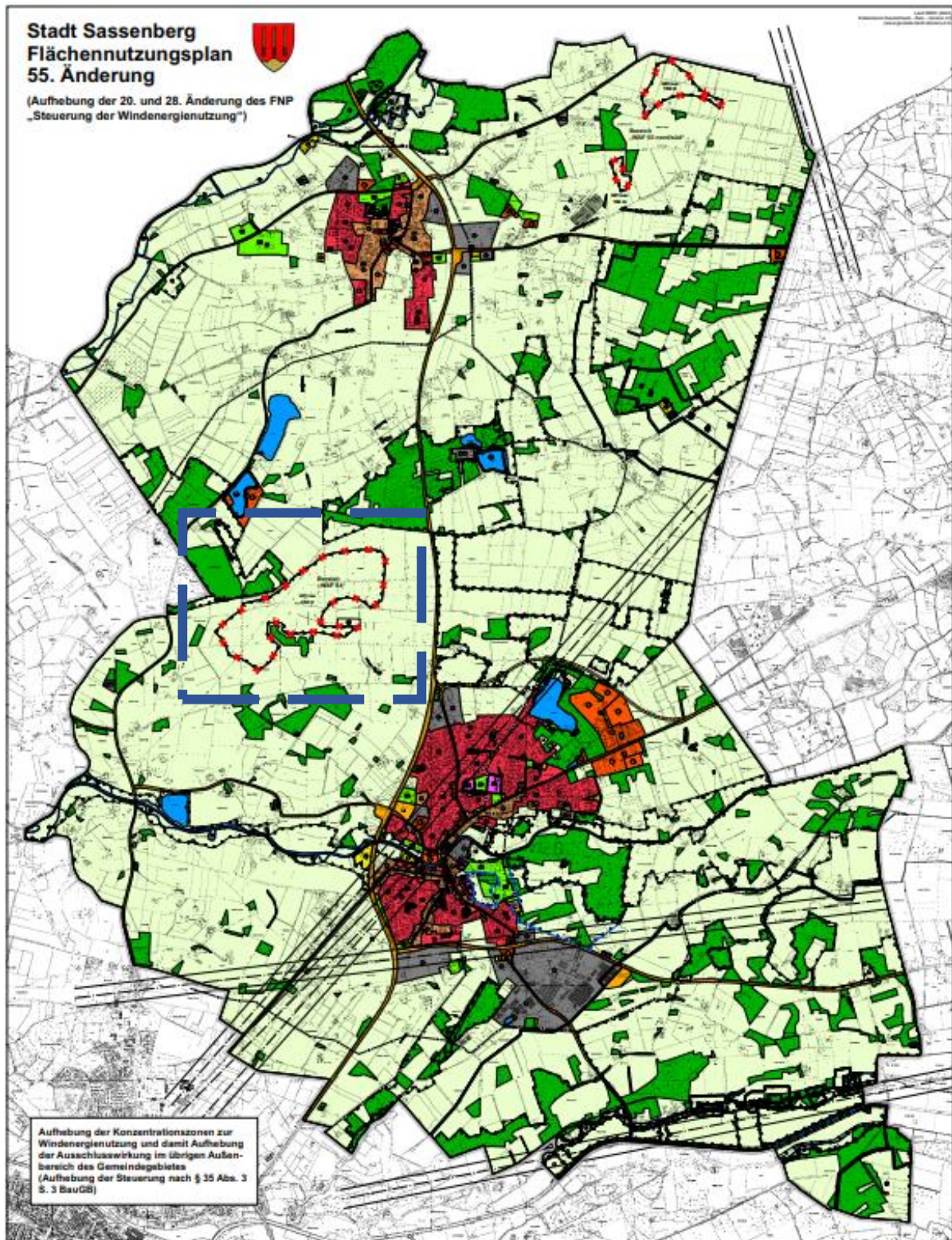


Abbildung 2: Gemäß dem Flächennutzungsplan wurde mit der 55. Änderung u.a. die Konzentrationszone des Windparks Sassenberg aufgehoben (VRG mit roten Kreuzen gekennzeichnet)